



## Geldwäscheprävention - Newsletter Nummer 22

vom 22.07.2021

Die Themen dieses Newsletters sind:

- [Sektorale Risikoanalyse und Sektorspezifische Risikoanalyse 2020](#)
- [Verschärfung der Geldwäschestrafbbarkeit nach §261 Strafgesetzbuch](#)
- [Aktualisierte Dokumentationsbögen zur Kundenidentifizierung](#)

### Sektorale Risikoanalyse und Sektorspezifische Risikoanalyse 2020

Aufbauend auf den Erkenntnissen der deutschen Nationalen Risikoanalyse wurde durch das Bundesministerium für Finanzen die Sektorale Risikoanalyse 2020 - Terrorismusfinanzierung durch (den Missbrauch von) Non-Profit-Organisationen in Deutschland herausgebracht. Die Sektorale Risikoanalyse dient dazu, die Risiken der Terrorismusfinanzierung in Deutschland durch (den Missbrauch von) Non-Profit-Organisationen (NPO) detailliert zu untersuchen. Dadurch soll insbesondere das Risikobewusstsein der relevanten Behörden sowie der Akteure im Non-Profit-Sektor weiter geschärft werden. Des Weiteren werden zum Ende der Analyse Handlungsempfehlungen ausgesprochen. Die Sektorale Risikoanalyse finden Sie auf unserer [Internetseite](#).

Zusätzlich wurde die Sektorspezifische Risikoanalyse 2020 - Risikobewertung möglicher spezifischer Anfälligkeiten juristischer Personen und sonstiger Rechtsgestaltungen für den Missbrauch zu Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungszwecken in Deutschland veröffentlicht. Unternehmen, Trusts, Stiftungen, Partnerschaften und andere Arten von juristischen Personen und Rechtsgestaltungen können unter bestimmten Bedingungen für illegale Zwecke wie Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Die Sektorspezifische Risikoanalyse 2020 untersucht die in Deutschland nach deutschem Recht gegründeten juristischen Personen und sonstigen Rechtsgestaltungen auf ihre Anfälligkeit für den Missbrauch zu Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungszwecken. Die entsprechende Risikoanalyse finden Sie ebenfalls [hier](#) auf unserer Internetseite.

### Verschärfung der Geldwäschestrafbbarkeit nach § 261 Strafgesetzbuch

Am 18. März 2021 ist der reformierte Straftatbestand der Geldwäsche im [§ 261 Strafgesetzbuch](#) in Kraft getreten. Dieser betrifft insbesondere die Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz (§ 261 Absatz 4 StGB), die bei einer Straftat mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft werden können.

Der neue sog. „All-Crimes“-Ansatz beinhaltet dabei den Wegfall des sogenannten Vortatenkatalogs. Bisher waren ausschließlich bestimmte, namentlich genannte Straftaten taugliche Vortaten der Geldwäsche. Künftig kommt jede Straftat als Vortat in Betracht. Bei dieser Gesetzesänderung soll zukünftig vermehrt, eine Einschleusung von durch Straftaten erworbenen Vermögensgegenständen in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf verhindert werden. Die umfassende Durchführung von Kundensorgfaltspflichten mit Blick auf die Herkunft von geschäftsrelevanter (Vermögens-)Gegenstände schützt Ihr Unternehmen.

### **Aktualisierte Dokumentationsbögen zur Kundenidentifizierung**

Auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel finden Sie die aktualisierten Dokumentationsbögen jeweils für [natürliche Personen](#) und [juristischen Personen / Personengesellschaften](#) sowie eine Anlage als Ergänzung für die Durchführung [verstärkter Sorgfaltspflichten](#).

Die Dokumentationsbögen dienen Ihnen als Hilfestellung für die Identifizierung der Kunden sowie zur Einhaltung der sonstigen allgemeinen Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Kunden.

Unter folgender E-Mail-Adresse können Sie den Newsletter jederzeit abbestellen:  
[geldwaeschepraevention@rpks.hessen.de](mailto:geldwaeschepraevention@rpks.hessen.de)

### **Ihre Ansprechpartnerinnen beim Regierungspräsidium Kassel:**

Frau Ellrich  
Telefon: 0561-106-1202

Frau Kühle  
Telefon: 0561-106-2118

Frau Beyer  
Telefon: 0561-106-2121

Regierungspräsidium Kassel  
Am Alten Stadtschloss 1  
34117 Kassel  
Fax: 0611-32764-1056  
E-Mail: [geldwaeschepraevention@rpks.hessen.de](mailto:geldwaeschepraevention@rpks.hessen.de)  
[Internetseite](#)